



LEIHVERTRAG

zwischen der OSCAR UND VERA RITTER-STIFTUNG,
Bundesstraße 4, 20146 Hamburg, www.ritter-stiftung.de
- als Leihgeberin -

und,
.....
- als Leihnehmerin -

Die Oscar und Vera Ritter-Stiftung überlässt der Leihnehmerin leihweise bis auf Weiteres

.....
.....

im Wert von ca. EUR (EURO)

Das Instrument wurde in einwandfreiem Zustand übernommen.

Die Leihnehmerin verpflichtet sich, das Instrument pfleglich zu behandeln und nur selbst zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte darf ausdrücklich nur mit schriftlicher Genehmigung der Oscar und Vera Ritter-Stiftung erfolgen.

Die Prämien zur Instrumentenversicherung mit Weltgeltung werden durch die Oscar und Vera Ritter-Stiftung geleistet. Eine Kopie der allgemeinen Bedingungen - die strikt zu beachten sind - ist beigefügt. Besonders wird auf die §§ 2, 6, 8 und die Nachtzeitklausel hingewiesen. Im Schadensfall ist der Oscar und Vera Ritter-Stiftung unverzüglich schriftlich Meldung zu machen.

Wartungsarbeiten sowie kleinere Reparaturarbeiten (bis zu € 100,- je Einzelfall) sind durch die Leihnehmerin zu veranlassen und wirtschaftlich zu tragen. Größere Reparaturarbeiten erfolgen nach Rücksprache mit der Oscar und Vera Ritter-Stiftung zu deren Lasten bei einem durch die Stiftung akzeptierten Fachbetrieb.

Die Leihgeberin hat jederzeit das Recht, die Herausgabe des Instruments zu verlangen. Die Leihnehmerin verzichtet bereits jetzt auf jedwede Einwendungen und verpflichtet sich, das Instrument jederzeit auf Anforderung auch vor Ablauf des o. a. Zeitraumes unversehrt an die Oscar und Vera Ritter-Stiftung zurückzugeben.

Jeder Wohnsitzwechsel ist der Oscar und Vera Ritter-Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Einmal jährlich jeweils bis zum 15. Dezember hat die Leihnehmerin der Oscar und Vera Ritter-Stiftung schriftlich den einwandfreien Zustand des Instruments zu bestätigen und über ihre musikalischen Aktivitäten in der vergangenen Zeit zu berichten.

Soweit die Leihnehmerin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag grob pflichtwidrig verletzt, insbesondere wenn sie das Instrument nicht pfleglich behandelt, Adressänderungen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit anzeigt bzw. andere grobe Verstöße begeht, wird eine Zahlung in Höhe von monatlich € 75,- für den gesamten Zeitraum der Vertragslaufzeit fällig. Die Forderung weiteren Schadenersatzes bleibt davon unberührt.

Für etwaige zu leistende Zahlungen von minderjährigen Leihnehmern verbürgen sich die unterzeichnenden Erziehungsberechtigten selbstschuldnerisch.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit vorher bedacht.

Alle diesen Vertrag betreffenden Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Mündliche Absprachen bleiben stets unwirksam.

Die Oscar und Vera Ritter-Stiftung bittet um Rückgabe eines von der Leihnehmerin unterschriebenen Exemplars dieses Vertrages, womit gleichzeitig der ordnungsgemäße Empfang des Instruments bestätigt wird.

Hamburg,

OSCAR UND VERA RITTER-STIFTUNG

.....
Leihnehmerin:
.....

.....

Anlage